



Betreff:

öffentlich

Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen 2017

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 18.01.2019

Eingang 922: 22.01.2019

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.02.2019	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung 2017 in Höhe von 900.792,31 EUR im Produktkonto 5370201.5494300 (Abfallentsorgung. Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung) werden genehmigt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen des Jahres 2017 werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 900.792,31 EUR zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckungen im Bereich der Abfallentsorgung (Produktkonto 5370201.5494300) notwendig.

Sachverhalt:

Grundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung bildete die Satzung über Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam am 29.12.2016.

Im Rahmen der Nachkalkulation der krE Abfallentsorgung erfolgte die Prüfung der Vorkalkulation auf Kostenüber- bzw. unterschreitung. Basis hierfür waren die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten 2017, welche in der Finanzbuchhaltung erfasst und in die Kostenrechnung überführt und mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogen (BAB) abgebildet wurden.

In der Nachkalkulation 2017 mit Stand vom 10.07.2018 wurden
anrechenbare Kosten i.H.v. 17.569.859,78 EUR und
anrechenbare Erlöse i.H.v. 18.470.652,09 EUR ermittelt.

Im Ergebnis wurde eine ungeplante Überdeckung i.H.v. 900.792,31 EUR ausgewiesen. Dieses entspricht einer Überdeckung der Gesamtkosten in Höhe von 5,1 Prozent.

Entsprechend § 6 Absatz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum (hier im Jahr 2019) auszugleichen, so dass nach § 48 KomHKV eine zweckgebundene Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Benutzungsgebühren (hier im Jahr 2017) zu bilden sind.

Anlagen:

- Anlage 1: Pflichtanlage Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.12.2018 zur Vorlage außerplanmäßige Aufwendungen Im Fachbereich Ordnung und Sicherheit im Haushaltsjahr 2017

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Antrag auf apl-Aufwendungen 2017

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 5370201 Bezeichnung: Abfallentsorgung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag	16.737.766	18.498.900					
Ertrag neu		18.498.900					
Aufwand laut Plan	16.982.455	18.769.900					
Aufwand neu		19.670.692					
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	J. 244.688	J. 271.000					
Saldo Ergebnishaushalt neu		J. 1.171.792					
Abweichung zum Planansatz		J. 900.792					

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 5370201 Bezeichnung Abfallentsorgung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlage 1: vorläufiger Ist-Betriebsabrechnungsbogen 2017-Kostenstellenrechnung vom 10.07.2018

Anlage 2: vorläufiger Ist-Betriebsabrechnungsbogen 2017-Kostenträgerrechnung vom 10.07.2018

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

3/32
103 z. K.

Vorlage: Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung im Fachbereich Ordnung und Sicherheit (32) im Haushaltsjahr 2017

Mit der oben genannten Beschlussvorlage sollen im Haushaltsjahr 2017 außerplanmäßige Mittel in Höhe von 900.792,31 EUR im Produkt 5370201 „Abfallentsorgung“ zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Benutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. Beschluss 10/SVV/0124 bei Verfahren zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit sowie der Deckung zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss zu fertigen.

Das RPA nimmt wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Zu dieser Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ weist in der Nachkalkulation der Gebühren für 2017 mit Stand vom 10.07.2018 eine Überdeckung in Höhe von 900.792,31 EUR aus. Entsprechend § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) ist die Überdeckung spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum - also 2019 - auszugleichen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wurde zu diesem Zweck entsprechend § 77 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für die Kostenüberdeckung eine Rückstellung gebildet.

Die Notwendigkeit der Rückstellungsbildung und der Unabweisbarkeit dieser außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat das RPA bereits in Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 geprüft. Die in der Beschlussvorlage ausgewiesene Deckung für die außerplanmäßigen Aufwendungen ist gegeben.

Ende Januar 2019 sollen die Auszahlungen für die Dezemberrechnung 2018 an die Stadtentsorgung Potsdam GmbH unter Inanspruchnahme der Rückstellung erfolgen. Da der Jahresabschluss 2017 durch die Stadtverordnetenversammlung noch nicht beschlossen wurde, bedürfen diese außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 5 Nr. 3 der Haushaltsatzung 2017 der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Wertgrenzen eines Beschlusses des Hauptausschusses.

Hofmann

Sylvia Hofmann
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes